



Bericht nach § 88 Absatz 2 BHO

an den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages

Information über die Entwicklung des Einzelplans 17 (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend) für die Beratungen zum Bundeshaushalt 2022

Dieser Bericht enthält das vom Bundesrechnungshof abschließend im Sinne des § 96 Absatz 4 BHO festgestellte Prüfungsergebnis. Er ist auf der Internetseite des Bundesrechnungshofes veröffentlicht (www.bundesrechnungshof.de).

Gz.: IX 3 - 0000906

Potsdam, den 31. März 2022

Dieser Bericht des Bundesrechnungshofes ist urheberrechtlich geschützt.

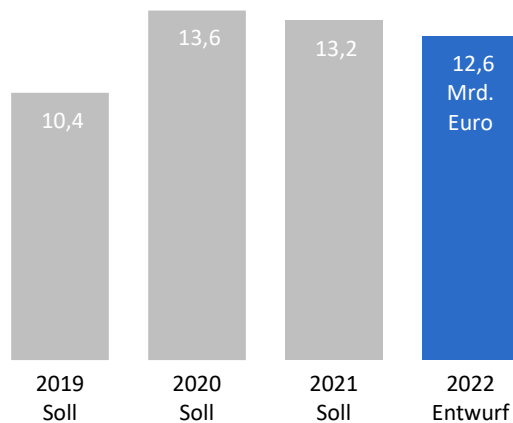
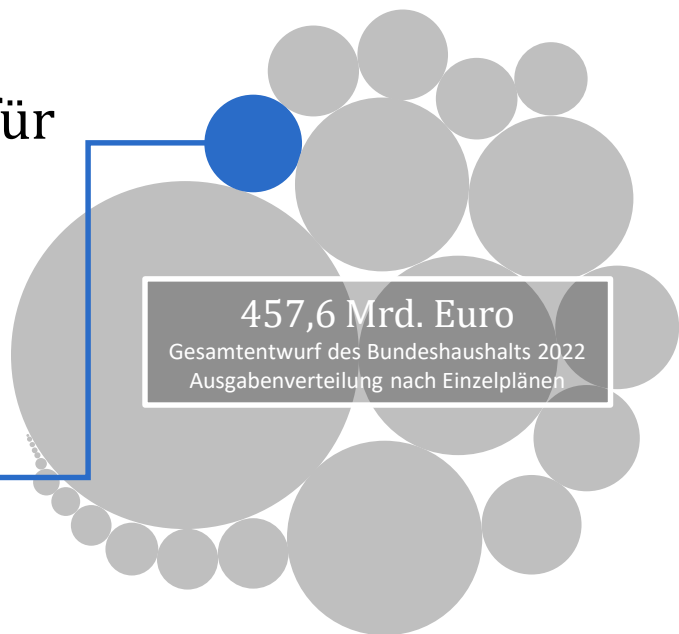
Haushaltsentwurf 2022

Einzelplan 17

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Ausgaben

12,6 Mrd. Euro



Soll-Entwicklung

Ausgaben in Mrd. Euro



Planstellen und Stellen

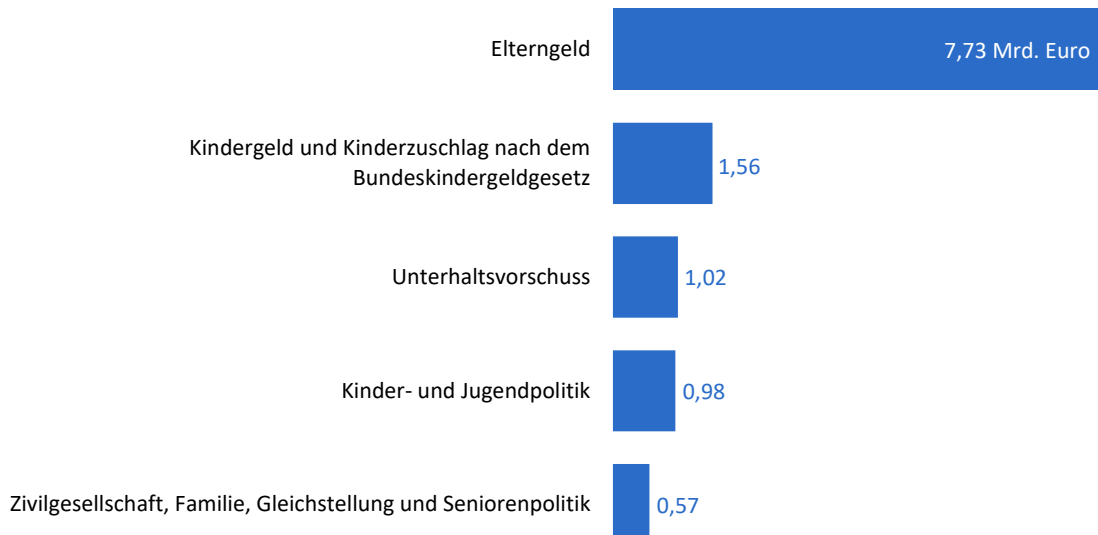
Veränderung zum Vorjahr

2 231

+ 25

Wesentliche Ausgaben

in Mrd. Euro



Inhaltsverzeichnis

1	Überblick	5
2	Haushaltsstruktur und -entwicklung	7
2.1	Haushaltsjahr 2020 – Nachtragshaushaltsgesetze 2020 wegen Covid-19-Pandemie	7
2.2	Haushaltsjahr 2021 – Aktionsprogramm „Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche für die Jahre 2021 und 2022“ und Nachtragshaushaltsgesetz 2021	8
2.3	Haushaltsjahr 2022 – Auswirkungen des Koalitionsvertrages vom 24. November 2021	10
3	Wesentliche Ausgaben	12
3.1	Gesetzliche Leistungen für die Familien	12
3.1.1	Sofortzuschlag beim Kinderzuschlag und geplante Einführung einer Kindergrundsicherung	12
3.1.2	Kindergeld	13
3.1.3	Weitere gesetzliche Leistungen	13
3.2	Programmausgaben	14
3.2.1	Kinder- und Jugendpolitik	14
3.2.2	Stärkung der Zivilgesellschaft, Familien-, Gleichstellungs- und Seniorenpolitik	16
3.2.3	Sonstige Bewilligungen	18
3.3	Verwaltungsausgaben	19
4	Wesentliche Einnahmen	20
5	Personal	20
6	Ausblick	20

Abkürzungsverzeichnis

A

ADS Antidiskriminierungsstelle des Bundes
AsylbLG Asylbewerberleistungsgesetz

B

BAFzA Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben
BKGG Bundeskindergeldgesetz
BMFSFJ Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
BzKJ Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz

S

SGB II Sozialgesetzbuch Zweites Buch

U

UBSKM Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs
UVG Unterhaltsvorschussgesetz

1 Überblick

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) ist für die Politikbereiche Familie, Kinder und Jugend, ältere Menschen, Gleichstellung, Freiwilligendienste sowie Engagementpolitik und Wohlfahrtspflege zuständig. Für die Aufgabenwahrnehmung in diesen Bereichen werden ihm im Einzelplan 17 des Bundeshaushalts Mittel zur Verfügung gestellt. Den finanzwirksamsten Schwerpunkt bilden die gesetzlichen Leistungen für Familien.

Gegenstand dieser Einzelplananalyse sind die Haushaltsentwicklungen der Jahre 2020, 2021 und 2022 mit dem am 16. März 2022 von der Bundesregierung beschlossenen zweiten Regierungsentwurf zum Bundeshaushalt 2022 sowie mit den Eckwerten für den Haushaltsentwurf 2023 und für den Finanzplan bis zum Jahr 2026. Für das Entlastungsjahr 2020 stellt der Bundesrechnungshof die Ist-Werte dar. Für das Jahr 2021 bezieht er sich auf die Soll-Werte. Bei den Planzahlen handelt es sich um mathematisch gerundete Zahlenangaben.

Die Bundesregierung sieht im Haushaltsentwurf 2022 im Einzelplan 17 Gesamtausgaben von 12,6 Mrd. Euro vor. Das entspricht knapp 2,8 % der voraussichtlichen Gesamtausgaben des Bundeshaushalts in Höhe von 457,6 Mrd. Euro. Das Elterngeld stellt mit 7,7 Mrd. Euro den größten Ausgabeposten im Einzelplan 17 dar. Die Einnahmen im Einzelplan 17 sind mit 199 Mio. Euro veranschlagt. Die Einnahmen aus dem Unterhaltsrückgriff des Staates bei nicht zahlungsbereiten Eltern sind mit geschätzten 179 Mio. Euro der größte Einnahmeposten.

Tabelle 1 gibt einen Überblick über den Einzelplan 17:

Tabelle 1

Übersicht über den Einzelplan 17

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

	2020 Soll	2020 Ist ^a	Differenz Ist-Soll ^b	2021 Soll	2022 Entwurf	Änderung zu 2021
	<i>in Mio. Euro</i>					<i>in %</i>
Ausgaben	13 628,3	14 583,6	955,3	13 206,6	12 581,7	-4,7
Darunter gesetzliche Leistungen für die Familien:	9 910,1	9 766,3	-143,8	10 478,9	10 759,5	2,7
• Elterngeld	7 255,0	7 220,4	-34,6	7 490,4	7 730,0	3,2
• Unterhaltsvorschuss	943,0	925,1	-17,9	1 000,0	1 020,0	2,0
• Kindergeld und Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz	1 275,0	1 198,7	-76,4	1 555,0	1 560,5	0,4
Darunter Förderungen und sonstige Bewilligungen:	3 493,4	4 560,6	1 067,2	2 533,3	1 599,4	-36,9
• Kinder und Jugendpolitik	2 843,9	4 011,2	1 167,2	1 899,0	984,3	-48,2
davon:						
Zuführungen an Sondervermögen	2 050,0	2 050,0	0,0	1 000,0	--	-100,0
• Zivilgesellschaft, Familie, Gleichstellung und Seniorenpolitik	505,0	421,2	-83,8	534,8	567,6	6,1
• Wohlfahrtsverbände, Fonds und Fachkräfteoffensive	144,4	128,2	-16,2	99,5	47,5	-52,3
Ministerium	92,1	83,5	-8,6	89,2	87,1	-2,4
Einnahmen	245,8	204,4	-41,5	199,0	199,0	0,0
darunter:						
• Unterhaltsvorschuss	179,0	152,4	-26,6	179,0	179,0	0,0
Verpflichtungsermächtigungen	896,7 ^c	423,5	-473,2	952,6	574,5	-39,7
	Planstellen/Stellen					<i>in %</i>
Personal	2 037	1 832 ^d		2 206 ^e	2 231	1,1

Erläuterungen:

^a Bereinigt um haushaltstechnische Verrechnungen (vgl. Haushaltsrechnung 2020, Übersicht Nummer 4.9).

^b Aus den Ursprungswerten berechnet; Rundungsdifferenzen möglich.

^c Einschließlich über- und außerplanmäßiger Verpflichtungsermächtigungen.

^d Ist-Besetzung am 1. Juni 2020.

^e Zum Vergleich: Ist-Besetzung am 1. Juni 2021: 1 951 Planstellen/Stellen.

Quellen:

Haushaltsrechnung 2020;

Haushaltsplan 2021 (in der Fassung des Zweiten Nachtragshaushalts);

Haushaltsentwurf 2022 (Stand: 16. März 2022).

Der Geschäftsbereich des BMFSFJ umfasst das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) und die Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz (BzKJ)

als Bundesoberbehörden. Die Antidiskriminierungsstelle des Bundes (ADS) ist ebenso wie das Amt des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) organisatorisch beim BMFSFJ angesiedelt. Tabelle 2 gibt einen Überblick über die Behörden im Geschäftsbereich des BMFSFJ.

Tabelle 2

Behörden im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

	Einnahmen 2020 (Ist)	Ausgaben 2020 (Ist)	Besetzte Planstellen/Stellen am 1. Juni 2020	Besetzte Planstellen/Stellen am 1. Juni 2021
	<i>in Mio. Euro</i>			
Bundesministerium	0,2	83,5	704	734
BAFzA	1,6	119,8	1 054	1 139
BzKJ	0,0	2,3	28	30
ADS	0,0	4,8	28	29
UBSKM	--	5,6	19	19

Quellen:

Einzelplan 17: Haushaltsrechnung für das Jahr 2020.

Haushaltsplan für das Jahr 2021.

Haushaltsentwurf 2022 (Stand: 16. März 2022).

2 Haushaltsstruktur und -entwicklung

Im Jahr 2022 sollen die Gesamtausgaben im Einzelplan 17 bei 12,6 Mrd. Euro liegen. Für das Jahr 2021 waren 13,2 Mrd. Euro veranschlagt. Im Jahr 2020 hatte das BMFSFJ 14,6 Mrd. Euro verausgabt.

Der Einzelplan 17 umfasst drei wesentliche Ausgabenbereiche: gesetzliche Leistungen für Familien (Kapitel 1701), Programmausgaben (Kapitel 1702, 1703 und 1710) und Verwaltungsausgaben (Kapitel 1711 bis 1716).

2.1 Haushaltsjahr 2020 – Nachtragshaushaltsgesetze 2020 wegen Covid-19-Pandemie

Durch die beiden Nachtragshaushaltsgesetze 2020, mit denen den Auswirkungen der Covid-19-Pandemie entgegengetreten werden sollte, wurde der Ansatz für den Einzelplan 17 zunächst von 12,1 Mrd. auf 12,3 Mrd. Euro und schließlich auf 13,6 Mrd. Euro erhöht.

In Kapitel 1701 sind die gesetzlichen Leistungen für Familien veranschlagt. Für das Jahr 2020 waren zunächst 9,7 Mrd. Euro etatisiert. Durch die zwei Nachtragshaushaltsgesetze wurde dieser Ansatz auf 9,9 Mrd. Euro erhöht:

- Für den Kinderbonus nach dem Zweiten Corona-Steuerhilfegesetz in Höhe von einmalig 300 Euro für jedes kindergeldberechtigte Kind wurde der Titelantrag für das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) (Kapitel 1701 Titel 681 11) durch das Zweite Nachtragshaushaltsgesetz 2020 um 20 Mio. Euro erhöht.
- Für den Kinderzuschlag nach dem BKGG (Kapitel 1701 Titel 681 13) wurde der Mittelantrag durch das Erste Nachtragshaushaltsgesetz 2020 um 200 Mio. Euro erhöht. Der deutlich gestiegene Ansatz trägt der Leistungsausweitung durch Neuregelungen durch das Starke-Familien-Gesetz und der Zugangserleichterung durch den sogenannten Corona-Notfall-Kinderzuschlag Rechnung.

Für den Programmhaushalt der Kinder- und Jugendpolitik in Kapitel 1702 waren zunächst 1 491 Mio. Euro veranschlagt. Durch das Zweite Nachtragshaushaltsgesetz 2020 wurde dieser Ansatz auf 2 843,9 Mio. Euro nahezu verdoppelt:

- Der größte Teil dieses Aufwuchses in Höhe von 750 Mio. Euro entfiel auf Zuweisungen von Finanzhilfen an die Länder nach Artikel 104c Grundgesetz insbesondere für vorbereitende zusätzliche investive Maßnahmen der Länder zum Ausbau der Ganztagsbetreuung von Schulkindern (Kapitel 1702 Titel 882 01).
- Für den Ausbau der Kinderbetreuung wies der Bund zusätzlich 500 Mio. Euro für das Jahr 2020 für Investitionen an das Sondervermögen „Kinderbetreuungs-ausbau“ für die „Kinderbetreuungsfinanzierung 2020 - 2021“ (Kapitel 1702 Titel 884 05) zu.
- Des Weiteren stellte der Bund für Zuschüsse zur Sicherung der gemeinnützigen Trägerlandschaft der Kinder- und Jugendhilfe (Kapitel 1702 Titel 684 07) wegen coronabedingter Einnahmeausfälle 100 Mio. Euro zur Verfügung.
- Das Deutsche Zentrum für Integrations- und Migrationsforschung e. V. erhielt zusätzlich 3 Mio. Euro für Maßnahmen der Integrations- und Migrationsforschung (Kapitel 1702 Titel 684 06).

2.2 Haushaltsjahr 2021 – Aktionsprogramm „Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche für die Jahre 2021 und 2022“ und Nachtragshaushaltsgesetz 2021

Für das Jahr 2021 waren im Einzelplan 17 zunächst 13,1 Mrd. Euro veranschlagt. Durch das Erste Nachtragshaushaltsgesetz 2021, mit dem den weiteren Auswirkungen der andauernden Covid-19-Pandemie entgegengetreten werden sollte, wurde der Ansatz auf 13,3 Mrd. Euro erhöht. Das Erste Nachtragshaushaltsgesetz 2021 führte im Einzelplan 17 zu Erhöhungen der Mittelansätze beim Programmhaushalt für die Kinder- und Jugendpolitik (Kapitel 1702) und beim Programmhaushalt Stärkung der Zivilgesellschaft, Familien-, Gleichstellungs- und Seniorenpolitik (Kapitel 1703). Damit sollte die Umsetzung des Aktionspro-

gramms „Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche für die Jahre 2021 und 2022“ haushalterisch angestoßen werden. Das Aktionsprogramm umfasst ein Finanzvolumen von 2 Mrd. Euro, wobei eine Milliarde vom Bundesministerium für Bildung und Forschung und eine Milliarde in der Zuständigkeit des BMFSFJ umgesetzt werden soll. In seinem Zuständigkeitsbereich nutzte das BMFSFJ vorhandene Strukturen, indem es an bestehende Bundesprogramme ansetzte und diese für die Jahre 2021 und 2022 ausbaute. Allerdings wird das Aufholprogramm auch in gesetzlichen Maßnahmen umgesetzt, sodass über das Nachtragshaushaltsgesetz 2021 hinaus weitere Gesetzesänderungen notwendig wurden. So waren Gesetzesänderungen zur Umsetzung des Kinderfreizeitbonus und für die Bereitstellung von 1,3 Mrd. Euro der insgesamt vorgesehenen Mittel über eine Änderung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern vorzunehmen.

Die Umsetzung des Aktionsprogramms im Zuständigkeitsbereich des BMFSFJ umfasst drei Bereiche, die Förderung frühkindlicher Bildung, Ermöglichung von Ferienfreizeiten und außerschulischer Angebote sowie die Aktion Zukunft – Kinder und Jugendliche im Alltag und in der Schule begleiten und unterstützen.

Frühkindliche Bildung fördern:

- Der Titelantrag für Maßnahmen zur Umsetzung der Qualifizierungsoffensive (Kapitel 1702 Titel 684 02) wurde für 2021 zugunsten des Bundesprogramms „Sprach-Kitas – weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist“ um 40 Mio. Euro für Maßnahmen des Aktionsprogramms aufgestockt. Für das Jahr 2022 sind weitere 60 Mio. Euro vorgesehen.
- Für Zuweisungen an die Stiftung Frühe Hilfen (Kapitel 1702 Titel 684 03) sind für das Jahr 2021 zusätzlich 15 Mio. Euro veranschlagt. Für das Jahr 2022 sind für das Aktionsprogramm 35 Mio. Euro vorgesehen.

Ferienfreizeiten und außerschulische Angebote ermöglichen:

- Zusätzliche 10 Mio. Euro für Zuschüsse und Leistungen für laufende Zwecke an Länder, Träger und für Aufgaben der freien Jugendhilfe (Kapitel 1702 Titel 684 01) wurden für das Jahr 2021 veranschlagt. Weitere 40 Mio. Euro sind für das Jahr 2022 vorgesehen.
- Für die Förderung vergünstigter Familienurlaube sind im neu geschaffenen Titelantrag für Corona-Auszeiten für Familien, Familienfreizeiten in und nach der Corona-Pandemie (Kapitel 1703 Titel 684 28) 10 Mio. Euro für das Jahr 2021 und 40 Mio. Euro für das Jahr 2022 vorgesehen.
- Über eine Änderung des Finanzausgleichsgesetzes stellt der Bund den Ländern 70 Mio. Euro für Kinder- und Jugendfreizeiten in den Ländern zur Verfügung.
- Die Deutsche Stiftung für Engagement und Ehrenamt erhielt zusätzlich 20 Mio. Euro für das Jahr 2021 über das Kapitel 6002 Titel 971 04 – Globale Mehrausgaben für Kosten im Zusammenhang mit der Bewältigung der Covid-19-Pandemie. Die zusätzlichen Mittelbedarfe für das Jahr 2022 in Höhe von 10 Mio. Euro werden bei Kapitel 1703 Titel 685 11 veranschlagt.

- Die Mittel für die Förderung von Modellprojekten zur Einrichtung von Mehrgenerationenhäusern (Kapitel 1703 Titel 684 22) wurden für das Jahr 2021 um 3,5 Mio. Euro und für das Jahr 2022 um 6,5 Mio. Euro aufgestockt.
- Den Kinderfreizeitbonus von 100 Euro je Kind erhalten minderjährige Kinder und Jugendliche aus bedürftigen Familien mit kleinen Einkommen, die im August 2021 für ihre Kinder Sozialleistungen bezogen haben. Er kann insbesondere für Ferien-, Sport- und Freizeitaktivitäten eingesetzt werden und wird nicht auf andere Sozialleistungen angerechnet. Dafür werden allein aus dem Einzelplan 17 Mittel in Höhe von 93 Mio. Euro bereitgestellt. Da der Kinderfreizeitbonus auch aufgrund entsprechender Regelungen im Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) und Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) gezahlt wurde, wird von einem Gesamtvolumen von 270 Mio. Euro ausgegangen.

Aktion Zukunft – Kinder und Jugendliche im Alltag und in der Schule begleiten und unterstützen:

- Die Deutsche Kinder- und Jugendstiftung (Kapitel 1702 Titel 684 02) erhielt 19,3 Mio. Euro für das Jahr 2021 und 80,7 Mio. Euro für das Jahr 2022, um einen Zukunftsfonds für außerunterrichtliche Projekte und Angebote aufzusetzen.
- Schulen und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe können einfacher und schneller Unterstützung durch Bundesfreiwilligendienstleistende erhalten. Die Finanzierung ist durch die erreichte überjährige Verstetigung des Mittelaufwuchses für die Jahre 2021 bis 2023 vorgesehen.
- Der Bund stellt den Ländern 220 Mio. Euro über eine Änderung des Finanzausgleichsgesetzes für zusätzliche Sozialarbeit und Freiwilligendienstleistende an Schulen zur Verfügung.

2.3 Haushaltsjahr 2022 – Auswirkungen des Koalitionsvertrages vom 24. November 2021

Auswirkungen auf den Haushaltsentwurf 2022 haben die Vereinbarungen des Koalitionsvertrages für die 20. Legislaturperiode vom 24. November 2021. Als Ergebnisse der Verhandlungen zum Zweiten Regierungsentwurf 2022 ergeben sich für den Einzelplan 17 Mehrausgaben in Höhe von 147,3 Mio. Euro. Im Einzelnen gab es Aufwüchse bei folgenden Titelanträgen:

- 100 Mio. Euro beim Elterngeld (Kapitel 1701 Titel 681 02). Der Aufwuchs resultiert aus einer Anpassung der Bedarfsprognose des Fraunhofer-Instituts.
- 31 Mio. Euro beim Kinderzuschlag für Anspruchsberechtigte nach § 6a BKGG (Kapitel 1701 Titel 681 13). Bis zur tatsächlichen Einführung der Kindergrundsicherung sollen von Armut betroffene Kinder mit einem Sofortzuschlag abgesichert werden. Der Kinderzuschlag wird dazu ab dem 1. Juli 2022 um 20 Euro monatlich pro Kind erhöht.

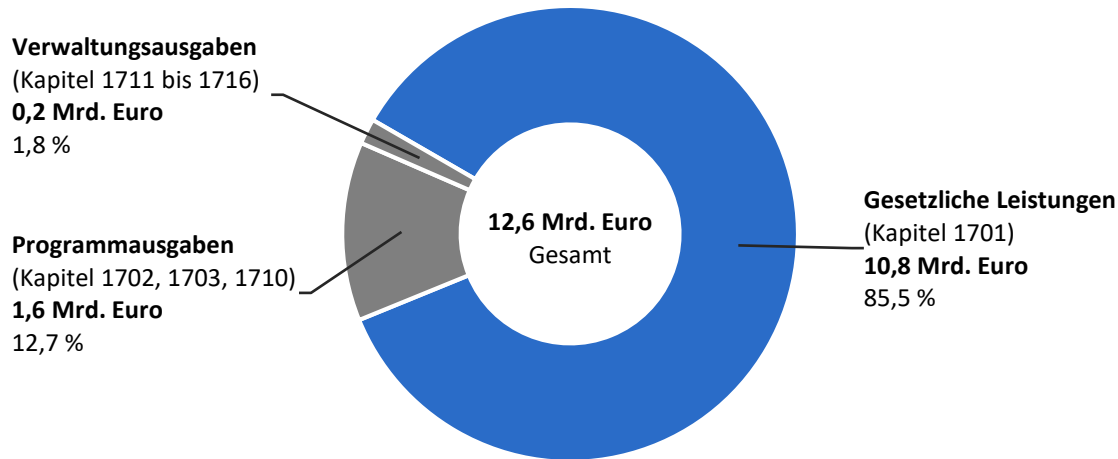
- 7,4 Mio. Euro für Maßnahmen zur Bekämpfung von Rechtsextremismus und Rassismus (2,7 Mio. Euro bei Kapitel 1702 Titel 684 01 und 4,4 Mio. Euro bei Kapitel 1702 Titel 684 06 und 0,4 Mio. Euro bei Kapitel 1703 Titel 684 25).
- 4,5 Mio. Euro für Beiträge zu den Jugendwerken (Kapitel 1702 Titel 686 02 und Titel 686 05 bis 686 08).
- 2,7 Mio. Euro für Aufgaben der Familienpolitik (Kapitel 1703 Titel 684 21).
- Schließlich sind für Aufgaben der Seniorenpolitik 0,4 Mio. Euro bei Kapitel 1703 Titel 684 25 und für Aufgaben der Gleichstellungspolitik 1,3 Mio. Euro bei Kapitel 1703 Titel 684 26 hinzugetreten.

Die folgende Abbildung zeigt die Aufteilung der Gesamtausgaben des Einzelplans im Haushaltsentwurf für das Jahr 2022. Es zeigt sich, dass die Haushaltsmittel weitgehend durch gesetzliche Leistungen gebunden sind.

Abbildung 1

Aufteilung der Gesamtausgaben im Jahr 2022

Die Haushaltsmittel im Einzelplan 17 sind weitestgehend durch gesetzliche Leistungen gebunden.



Grafik: Bundesrechnungshof.

Quelle: Einzelplan 17, Haushaltsentwurf 2022 (Stand: 16. März 2022).

3 Wesentliche Ausgaben

3.1 Gesetzliche Leistungen für die Familien

In **Kapitel 1701** sind die gesetzlichen Leistungen für Familien für das Haushaltsjahr 2022 mit 10,8 Mrd. Euro veranschlagt. Für das Jahr 2021 waren 10,5 Mrd. Euro vorgesehen. Die gesetzlichen Leistungen für Familien prägen den Einzelplan 17 mit 85,5 % der Gesamtausgaben (im Jahr 2021: 79,3 %). Im Jahr 2020 wurden 9,8 Mrd. Euro verausgabt.

3.1.1 Sofortzuschlag beim Kinderzuschlag und geplante Einführung einer Kindergrundsicherung

Im Haushaltsentwurf 2022 ist für den Kinderzuschlag für Anspruchsberechtigte nach § 6a BKGG (Kapitel 1701 Titel 681 13) ein Betrag von 1,4 Mrd. Euro ausgewiesen. Im Jahr 2021 waren ebenfalls 1,4 Mrd. Euro vorgesehen. Im Jahr 2020 zahlte der Bund Kinderzuschlag in Höhe von 1 Mrd. Euro. Der Kinderzuschlag wird an Eltern gezahlt, die mit ihrem Einkommen zwar den eigenen Bedarf bestreiten können, nicht aber den Bedarf ihrer Kinder decken können. Durch die Reform des Kinderzuschlags durch das Starke-Familien-Gesetz wurde der Kreis der Anspruchsberechtigten erweitert. Die Zahl der Kinder, für die Kinderzu-

schlag geleistet wird, stieg von rund 250 000 auf rund 730 000 Kinder im Jahr 2021. Für das Jahr 2022 schätzt das BMFSFJ die Zahl der Kinder auf 755 000.

Im Koalitionsvertrag vom 24. November 2021 ist die Einführung einer Kindergrundsicherung vorgesehen. Zu deren Konzeption soll unter Federführung des BMFSFJ eine ressortübergreifende Arbeitsgruppe eingesetzt werden. Bis zur tatsächlichen Einführung der Kindergrundsicherung soll ab dem 1. Juli 2022 für von Armut betroffene Kinder, die Anspruch auf Leistungen gemäß dem SGB II, dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch, dem AsylbLG oder dem Bundesversorgungsgesetz sowie für Kinder, für die Kinderzuschlag nach dem BKGG bezogen wird, ein Sofortzuschlag in Höhe von 20 Euro gezahlt werden. Durch den Sofortzuschlag, der beim Kinderzuschlag nach dem BKGG in Form der Erhöhung des Höchstbetrags des Kinderzuschlags um 20 Euro gewährt wird, entstehen Mehrausgaben von 181,2 Mio. Euro pro Jahr. Für das Jahr 2022 ergeben sich bei Einführung zum 1. Juli 2022 Mehrausgaben in Höhe von 90,6 Mio. Euro. Dennoch sind für den Sofortzuschlag im Zweiten Regierungsentwurf zum Bundeshaushalt zusätzlich lediglich 31 Mio. Euro vorgesehen.

3.1.2 Kindergeld

Für das Jahr 2022 sind in Kapitel 1701 Titel 681 11 für das Kindergeld nach dem BKGG, das an Eltern gezahlt wird, die in Deutschland nicht unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind, 195 Mio. Euro veranschlagt. Für das Jahr 2021 waren ebenfalls 195 Mio. Euro vorgesehen. Auch im Jahr 2021 wurde auf der Grundlage des Dritten-Corona-Steuerhilfegesetzes ein einmaliger Kinderbonus in Höhe von 150 Euro pro Kind gezahlt. Insgesamt erwartete man dafür Mehrausgaben in Höhe von 10 Mio. Euro. Im Jahr 2020 zahlte der Bund Kindergeld nach dem BKGG in Höhe von 197,5 Mio. Euro. Zunächst waren 186 Mio. Euro für das Jahr 2020 veranschlagt. Durch das Zweite Nachtragshaushaltsgesetz 2020 wurde der Titel für den Kinderbonus um 20 Mio. Euro aufgestockt.

Die meisten Eltern erhalten jedoch das steuerrechtliche Kindergeld als Steuervergütung nach dem Einkommensteuergesetz, das im Einzelplan 60 ausgewiesen ist. Im Jahr 2022 wird mit 46,6 Mrd. Euro Kindergeldleistungen gerechnet. Für das Jahr 2021 mit Ausgaben in Höhe von 49,5 Mrd. Euro. Darin sind bereits die Ausgaben in Höhe von 2,7 Mrd. Euro für die Zahlung eines Kinderbonus von 150 Euro pro Kind aufgrund des Dritten-Corona-Steuerhilfegesetzes eingerechnet. Der Ist-Betrag im Jahr 2020 belief sich auf 49,1 Mrd. Euro. Hierin berücksichtigt sind die Ausgaben für den sogenannten Kinderbonus von 300 Euro je Kind in Höhe von 4,3 Mrd. Euro aufgrund des Zweiten-Corona-Steuerhilfegesetzes.

3.1.3 Weitere gesetzliche Leistungen

Für das Haushaltsjahr 2022 sind in Kapitel 1701 noch folgende wesentliche familienbezogenen Ausgaben veranschlagt:

- Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz, Titel 681 02: 7,7 Mrd. Euro (Soll im Jahr 2021: 7,5 Mrd. Euro, Ist im Jahr 2020: 7,2 Mrd. Euro),
- Unterhaltsvorschuss nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG), Titel 632 07: 1 Mrd. Euro (Soll im Jahr 2021: 1 Mrd. Euro, Ist im Jahr 2020: 925,1 Mio. Euro) und
- Einlage in die Stiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“, Titel 685 02: 96 Mio. Euro (Soll im Jahr 2021: 96 Mio. Euro, Ist im Jahr 2020: 96 Mio. Euro).

Daneben sind in Kapitel 1701 auch nicht oder nicht unmittelbar familienbezogene Ausgaben veranschlagt:

- Zuweisung an die Conterganstiftung, Titel 685 01: 170,3 Mio. Euro (Soll im Jahr 2021: 170,3 Mio. Euro, Ist im Jahr 2020: 163,4 Mio. Euro).
- Aufwendungen für Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft; Titel 632 01: 42,7 Mio. Euro (Soll im Jahr 2021: 42,7 Mio. Euro, Ist im Jahr 2020: 40,9 Mio. Euro).

3.2 Programmausgaben

Für die Programmausgaben der **Kapitel 1702, 1703 und 1710** sind im Haushaltsentwurf 2022 insgesamt 1,6 Mrd. Euro veranschlagt. Dies entspricht 12,7 % der Gesamtausgaben des Einzelplans (Vorjahr: 19,2 %).

3.2.1 Kinder- und Jugendpolitik

Der Programmhaushalt für das Politikfeld Kinder- und Jugendpolitik ist in **Kapitel 1702** für das Jahr 2022 mit 984,3 Mio. Euro veranschlagt. Für das Jahr 2021 waren 1 834 Mio. Euro veranschlagt, durch das Erste Nachtragshaushaltsgesetz 2021 wurde dieser Ansatz um 65 Mio. auf 1 899 Mio. Euro erhöht. Die Ausgaben im Jahr 2020 lagen bei 4 011 Mio. Euro. Bei den Ausgaben für das Jahr 2020 ist zu berücksichtigen, dass die veranschlagten Mittel durch das Zweite Nachtragshaushaltsgesetz 2020 auf 2 843,9 Mio. Euro nahezu verdoppelt wurden.

3.2.1.1 Aktionsprogramm „Aufholen nach Corona“

Im Haushaltsentwurf 2022 sind in Kapitel 1702 Titel 684 02 für die Maßnahmen zur Umsetzung der Qualifizierungsoffensive 387,3 Mio. Euro veranschlagt. Für das Jahr 2021 waren mit den zusätzlichen 40 Mio. Euro aus dem Ersten Nachtragshaushaltsgesetz 2021 insgesamt 286,7 Mio. Euro vorgesehen. Die Ausgaben für das Jahr 2020 betrugen 216,4 Mio. Euro. Aus diesem Titel fördert das BMFSFJ grundsätzlich Modellprojekte und Maßnahmen der Sprach- und Integrationsförderung und der verbesserten Einbindung von Eltern im frühkindlichen Bereich sowie ergänzende Maßnahmen zum Ausbau von Betreuungsplätzen für Kinder unter drei Jahren. Auch das Bundesprogramm „Sprach-Kitas – weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist“, das für die Jahre 2021 und 2022 für Maßnahmen des Aktionsprogramms „Aufholen

nach Corona“ um 100 Mio. Euro aufgestockt wurde, wird aus diesem Titel gefördert. Schließlich unterstützt der Bund aus diesem Titel einmalig für die Jahre 2021 und 2022 als Maßnahme des Aktionsprogramms die in allen Ländern tätige Deutsche Kinder- und Jugendstiftung mit insgesamt 100 Mio. Euro. Die Mittel sollen beispielsweise für die Förderung von Mentoren bei der Lernförderung oder beim sozialen Lernen eingesetzt werden.

Für Zuschüsse und Leistungen für laufende Zwecke an Länder, Träger und für Aufgaben der freien Jugendhilfe (Kapitel 1702 Titel 684 01) sind für das Jahr 2022 im Haushaltsentwurf 267,9 Mio. Euro veranschlagt. Der Titelanatz für das Jahr 2021 wurde durch das Erste Nachtragshaushaltsgesetz 2021 um 10 Mio. auf 234,5 Mio. Euro erhöht. Die Ausgaben für das Jahr 2020 betrugen 231,1 Mio. Euro. Insgesamt ist eine Aufstockung des Kinder- und Jugendplans des Bundes in den Jahren 2021 und 2022 von 50 Mio. Euro vorgesehen. Mit diesen Mitteln sollen Ferienfreizeiten und außerschulische Angebote ermöglicht werden.

Im Haushaltsentwurf des Jahres 2022 sind für Zuweisungen an die Stiftung Frühe Hilfen (Kapitel 1702 Titel 684 03) 86 Mio. Euro veranschlagt. Durch das Erste Nachtragshaushaltsgesetz 2021 wurde das Soll um 15 Mio. auf 66 Mio. Euro erhöht. Die Ausgaben für das Jahr 2020 betrugen 48 Mio. Euro. Für Maßnahmen des Aktionsprogramms „Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche“ erhält der Fonds einmalig für die Jahre 2021 und 2022 insgesamt 50 Mio. Euro, um eine zusätzliche psychosoziale Versorgung von Familien mit Säuglingen und Kleinkindern sicherzustellen.

3.2.1.2 Demokratie und Integration

Für das Haushaltsjahr 2022 stehen dem BMFSFJ für Maßnahmen zur Stärkung von Vielfalt, Toleranz und Demokratie (Kapitel 1702 Titel 684 04) 183,5 Mio. Euro zur Verfügung. Für das Jahr 2021 sind 150,5 Mio. Euro veranschlagt. Die Ist-Ausgaben für das Jahr 2020 belaufen sich auf 104,8 Mio. Euro.

Für Maßnahmen der Integrations- und Migrationsforschung (Kapitel 1702 Titel 684 06) stellt der Bund dem Deutschen Zentrum für Integrations- und Migrationsforschung e. V. für das Jahr 2022 im Haushaltsentwurf 9,8 Mio. Euro zur Verfügung. Davon entfallen 6,2 Mio. Euro auf die Projektförderung und dienen der Umsetzung des vom Kabinettsausschuss zur Bekämpfung von Rechtsextremismus und Rassismus beschlossenen Maßnahmenkatalogs. Für das Jahr 2021 waren 6,5 Mio. Euro veranschlagt. Die Ausgaben für das Jahr 2020 betrugen 7,7 Mio. Euro. Das Soll im Jahr 2020 lag mit den zusätzlichen Mitteln in Höhe von 3 Mio. Euro durch das Zweite Nachtragshaushaltsgesetz 2020 bei 9 Mio. Euro.

3.2.1.3 Ausbau der Kindertagesbetreuung

Im Haushaltsentwurf für das Jahr 2022 sind für die Zuweisung für Investitionen an das Sondervermögen „Kinderbetreuungsusbau“ für die „Kinderbetreuungsfinanzierung 2020 - 2021“ (Kapitel 1702 Titel 884 05) keine weiteren Mittel veranschlagt. Für das Jahr 2021 waren 500 Mio. Euro veranschlagt. Im Jahr 2020 wurden 500 Mio. Euro verausgabt. Um den

bedarfsgerechten Ausbau der Betreuungsinfrastruktur für Kinder unter drei Jahren zu erreichen, gewährt der Bund den Ländern seit dem Jahr 2008 Finanzhilfen aus diesem Sondervermögen. Dazu hat das BMFSFJ fünf Investitionsprogramme in Höhe von insgesamt 5,4 Mrd. Euro aufgelegt.

Mit der Bemerkung „Förderung der Kinderbetreuung ohne Erfolgskontrolle: Finanzhilfen in Milliardenhöhe fließen weiter“ (Bundestagsdrucksache 19/25350 Nummer 17 – Ausschussdrucksache 351) beanstandete der Bundesrechnungshof, dass das BMFSFJ keinen Überblick über die Wirkung dieser Finanzhilfen hat. Das BMFSFJ ist aufgefordert, dem Bundesrechnungshof unverzüglich über die Ergebnisse der Erfolgskontrollen bei den derzeit laufenden Investitionsprogrammen und über die Ergebnisse der abschließenden Erfolgskontrolle aller Investitionsprogramme zu berichten.

3.2.1.4 Ausbau der Ganztagsbetreuung

Für die Zuweisung an das Sondervermögen „Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter“ (Kapitel 1702 Titel 884 04) sind für das Jahr 2022 keine weiteren Mittel veranschlagt. Für das Jahr 2021 waren 500 Mio. Euro vorgesehen, im Jahr 2020 wurde 1 Mrd. Euro verausgabt. Der Titel ist gegenüber dem Vorjahr entfallen.

Mit dem Gesetz zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter ist die stufenweise Einführung eines Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung für Grundschulkinder ab dem Jahr 2026 vorgesehen. Der Bund entschied, Länder und Kommunen beim Ausbau der Ganztagsbetreuungsinfrastruktur zu unterstützen, weil das Angebot an Betreuungsplätzen nicht ausreichte. Mit dem Sondervermögen „Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter“ stellt der Bund den Ländern Finanzhilfen von bis zu 3,5 Mrd. Euro zum Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter zur Verfügung. Diese setzen sich wie folgt zusammen: In den Jahren 2020 und 2021 wurden dem Sondervermögen je 1 Mrd. Euro als Basismittel zugeführt. Aus dem Corona-Konjunktur- und Krisenbewältigungspaket kamen insgesamt 1,5 Mrd. Euro hinzu, und zwar 750 Mio. Euro als „Bonusmittel“ und 750 Mio. Euro als „Beschleunigungsmittel“. Die Beschleunigungsmittel werden aufgrund einer im Jahr 2020 in Kraft getretenen Verwaltungsvereinbarung mit den Ländern gewährt. Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Gewährung der anderen 750 Mio. Euro werden durch das Ganztagsförderungsgesetz vom 2. Oktober 2021 geschaffen. Zu dessen Umsetzung wird derzeit eine weitere Verwaltungsvereinbarung des Bundes mit den Ländern vorbereitet.

3.2.2 Stärkung der Zivilgesellschaft, Familien-, Gleichstellungs- und Seniorenpolitik

Im Jahr 2022 will das BMFSFJ in **Kapitel 1703** für die Programmhaushalte 567,6 Mio. Euro zur Verfügung stellen. Für das Jahr 2021 waren 521,3 Mio. Euro veranschlagt, durch das Erste

Nachtragshaushaltsgesetz 2021 wurde dieser Ansatz auf 534,8 Mio. Euro erhöht. Die Ausgaben für das Jahr 2020 lagen bei 421,2 Mio. Euro.

3.2.2.1 Aktionsprogramm „Aufholen nach Corona“

Das Kapitel 1703 ist auch im Haushaltsjahr 2022 noch von der Umsetzung des Aktionsprogramms geprägt. Im Haushaltsentwurf 2022 sind 40 Mio. Euro für den im Ersten Nachtragshaushaltsgesetz 2021 als Teil des Aktionsprogramms „Aufholen nach Corona“ neu geschaffenen Titelanatz für Corona-Auszeiten für Familien, Familienferienzeiten in und nach der Corona-Pandemie (Kapitel 1703 Titel 684 28) vorgesehen. Für das Jahr 2021 waren erstmalig 10 Mio. Euro veranschlagt. Aus dem Titelanatz können Träger gemeinnütziger Einrichtungen der Familienerholung gefördert und Ausgaben für Projektträgerleistungen und Projektmanagement geleistet werden.

Für die Förderung von Modellprojekten zur Einrichtung von Mehrgenerationenhäusern (Kapitel 1703 Titel 684 22) sind im Haushaltsentwurf 2022 Ausgaben in Höhe von 29,5 Mio. Euro vorgesehen. Für das Jahr 2021 wurde der Ansatz durch das Erste Nachtragshaushaltsgesetz 2021 um 3,5 Mio. auf 26,5 Mio. Euro aufgestockt, im Jahr 2020 wurden 22,4 Mio. Euro verausgabt. Insgesamt ist für die Jahre 2021 und 2022 eine Aufstockung der Mittel zugunsten des Aktionsprogramms „Aufholen nach Corona“ um 10 Mio. Euro vorgesehen.

Im Politikbereich Stärkung der Zivilgesellschaft bilden die Freiwilligendienste einen Schwerpunkt. Sie gliedern sich in die Jugendfreiwilligendienste und den Bundesfreiwilligendienst. In Kapitel 1703 Titel 684 11 sind für die Jugendfreiwilligendienste 120,7 Mio. Euro veranschlagt (Soll im Jahr 2021: 120,7 Mio. Euro, Ist im Jahr 2020: 104,4 Mio. Euro). In Kapitel 1703 Titel 684 14 sind für den Bundesfreiwilligendienst 207,2 Mio. Euro vorgesehen (Soll im Jahr 2021: 207,2 Mio. Euro, Ist im Jahr 2020: 159,3 Mio. Euro). Mit einem Anteil von 57,8 % der veranschlagten Mittel, bilden sie in Kapitel 1703 den größten Bereich. Ein Engagement des Bundesfreiwilligendienstes ist auch bei der Aktion Zukunft – Kinder und Jugendliche im Alltag und in der Schule begleiten und unterstützen als Teil des Aktionsprogramms „Aufholen nach Corona“ vorgesehen. Um Kinder und Jugendliche vor Ort besser zu unterstützen, können Schulen und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe einfacher und schneller Unterstützung durch Bundesfreiwilligendienstleistende erhalten. Die Finanzierung dieser Plätze sei durch die erreichte überjährige Verstetigung des Mittelaufwuchses für die Jahre 2021 bis 2023 gesichert.

Für die Förderung des ehrenamtlichen Engagements ist im Haushaltsentwurf 2022 in Kapitel 1703 Titel 684 12 ein Betrag von 8,2 Mio. Euro (Soll im Jahr 2021: 25,9 Mio. Euro, Ist im Jahr 2020: 44,5 Mio. Euro) und in Kapitel 1703 Titel 685 11 für den Zuschuss an die Deutsche Stiftung für Engagement und Ehrenamt ein Betrag von 20 Mio. Euro (Soll im Jahr 2021: 10 Mio. Euro) vorgesehen. Die Deutsche Stiftung für Engagement und Ehrenamt erhält in den Jahren 2021 und 2022 zusätzlich 30 Mio. Euro für die Umsetzung des Aktionsprogramms „Aufholen nach Corona“. Für das Jahr 2022 sind davon 10 Mio. Euro im Gesamtansatz in Höhe von 20 Mio. Euro berücksichtigt. Zusätzlich sind je 10 Mio. Euro im Haushaltsentwurf 2022 bei Kapitel 0601 Titel 685 13 und Kapitel 1010 Titel 685 01 etatisiert. Die zusätzlichen Haushaltsmit-

tel für das Jahr 2021 in Höhe von 20 Mio. Euro zugunsten des Aktionsprogramms „Aufholen nach Corona“ wurden über das Kapitel 6002 Titel 971 04 – Globale Mehrausgaben für Kosten im Zusammenhang mit der Bewältigung der COVID-19-Pandemie – bereitgestellt. Auch für das Haushaltsjahr 2021 waren je 10 Mio. Euro bei Kapitel 0601 Titel 685 13 und Kapitel 1010 Titel 685 01 etatisiert.

3.2.2.2 Weitere Schwerpunkte

Im Bereich der Familien-, Gleichstellungs- und Seniorenpolitik setzt das BMFSFJ durch folgende Ausgabenansätze im Haushaltsentwurf 2022 Schwerpunkte:

- Zuschüsse und Leistungen für laufende Zwecke an Träger und für die Aufgaben der Familienpolitik, Kapitel 1703 Titel 684 21: 27,5 Mio. Euro (Soll im Jahr 2021: 23,3 Mio. Euro, Ist im Jahr 2020: 20,5 Mio. Euro),
- Bundesprogramm zur Förderung von Innovationen im Hilfesystem zur Unterstützung gewaltbetroffener Frauen mit ihren Kindern, Kapitel 1703 Titel 684 24: 5 Mio. Euro (Soll im Jahr 2021: 5 Mio. Euro, Ist im Jahr 2020: 3,7 Mio. Euro),
- Zuschüsse und Leistungen für laufende Zwecke an Träger und für Aufgaben der Gleichstellungspolitik, Kapitel 1703 Titel 684 26: 24,4 Mio. Euro (Soll im Jahr 2021: 23,1 Mio. Euro, Ist im Jahr 2020: 25,9 Mio. Euro),
- Zuschüsse und Leistungen für laufende Zwecke an Träger und für die Aufgaben der Politik für ältere Menschen sowie des demografischen Wandels, Kapitel 1703 Titel 684 25: 17,8 Mio. Euro (Soll im Jahr 2021: 20,6 Mio. Euro, Ist im Jahr 2020: 16,5 Mio. Euro),
- Bundesprogramm zur Förderung von Innovationen im Hilfesystem zur Unterstützung gewaltbetroffener Frauen mit ihren Kindern – Bau, Modernisierung und Sanierung, Kapitel 1703 Titel 893 23: 30 Mio. Euro (Soll im Jahr 2021: 30 Mio. Euro, Ist im Jahr 2020: 3,5 Mio. Euro).

3.2.3 Sonstige Bewilligungen

In **Kapitel 1710** sind für das Jahr 2022 die Mittel für sonstige Bewilligungen mit 47,5 Mio. Euro veranschlagt. Für das Jahr 2021 standen 99,5 Mio. Euro zur Verfügung. Die Ausgaben im Jahr 2020 beliefen sich auf 128,2 Mio. Euro. Die Mittel sind wie folgt verteilt:

- Fachkräfteoffensive zur Steigerung der Attraktivität des Erzieherberufes, Kapitel 1710 Titel 684 02: 8,5 Mio. Euro (Soll im Jahr 2021: 60 Mio. Euro, Ist im Jahr 2020: 45,8 Mio. Euro; Reduzierung wegen Auslaufen des Programms),
- Zuschüsse an die Wohlfahrtsverbände für die Durchführung zentraler und internationaler Aufgaben einschließlich bundeszentraler Fortbildung, Kapitel 1710 Titel 684 04: 21,2 Mio. Euro (Soll im Jahr 2021 und Ist im Jahr 2020: 21,2 Mio. Euro). Geförderte Spitzenverbände sind der Deutsche Caritasverband, das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche Deutschland, das Deutsche Rote Kreuz, der Arbeiterwohlfahrt – Bundesverband,

der Deutsche Paritätische Wohlfahrtsverband – Gesamtverband sowie die Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland,

- Zuschüsse an zentrale Organisationen und für zentrale Maßnahmen im Bereich der Wohlfahrtspflege, Kapitel 1710 Titel 684 07: 10,7 Mio. Euro (Soll im Jahr 2021: 11,2 Mio. Euro, Ist im Jahr 2020: 8,8 Mio. Euro).

3.3 Verwaltungsausgaben

Für das Jahr 2022 sind für die Verwaltungsausgaben (**Kapitel 1711 bis 1716**) Gesamtausgaben in Höhe von 222,8 Mio. Euro veranschlagt. Dies entspricht 1,8 % der Gesamtausgaben des Einzelplans (Vorjahr: 1,5 %).

In **Kapitel 1711** sind bestimmte Verwaltungsausgaben für den Geschäftsbereich des BMFSFJ zentral veranschlagt. Es weist Ausgabenpositionen für den Einzelplan von zusammen 44,2 Mio. Euro (Soll im Jahr 2021: 42,3 Mio. Euro) aus. Da zugleich die zu erbringenden kassemäßigen Einsparungen (Globale Minderausgaben) im Kapitel 1711 berücksichtigt werden, reduziert sich der ausgewiesene Gesamtansatz auf -5,5 Mio. Euro (Soll im Jahr 2021: -31,3 Mio. Euro). Für das Jahr 2020 sind Gesamtausgaben in Höhe von 40,8 Mio. Euro ausgewiesen.

Die Haushaltsmittel für das Bundesministerium sind in **Kapitel 1712** mit 87,1 Mio. Euro (Soll im Jahr 2021: 89,2 Mio. Euro, Ist im Jahr 2020: 83,5 Mio. Euro) veranschlagt.

In **Kapitel 1713** sind die Ausgaben für das BAFzA mit 117,2 Mio. Euro (Soll im Jahr 2021: 117 Mio. Euro, Ist im Jahr 2020: 119,8 Mio. Euro) veranschlagt.

Die Haushaltsansätze für die BzKJ sind in **Kapitel 1714** mit 7,5 Mio. Euro (Soll im Jahr 2021: 6 Mio. Euro) veranschlagt. Dies bedeutet eine Erhöhung der erwarteten Ausgaben um 226 % gegenüber dem Ist im Jahr 2020 mit 2,3 Mio. Euro. Der stetige Aufwuchs wird mit einem nach dem Inkrafttreten des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Jugendschutzgesetzes notwendig gewordenen Personalaufwuchs und der dementsprechenden Anpassung der Sachkosten begründet.

Für die ADS sind in **Kapitel 1715** Ausgaben von 5,1 Mio. Euro (Soll im Jahr 2021: 5,1 Mio. Euro, Ist im Jahr 2020: 4,8 Mio. Euro) berücksichtigt.

In **Kapitel 1716** sind die Haushaltsansätze für den UBSKM bei der Bundesregierung mit 11,4 Mio. Euro ausgewiesen (Soll im Jahr 2021: 8,4 Mio. Euro, Ist im Jahr 2020: 5,6 Mio. Euro).

4 Wesentliche Einnahmen

Im Jahr 2020 betrugen die Ist-Einnahmen 204,4 Mio. Euro. Für das Jahr 2021 sind 199 Mio. Euro eingeplant. Im Haushaltsentwurf für das Jahr 2022 schätzt das BMFSFJ die Einnahmen auf 199 Mio. Euro.

Den größten Anteil haben die Einnahmen aus dem Unterhaltsrückgriff des Staates bei nicht zahlungsbereiten Eltern (§ 8 Absatz 2 UVG). Im Haushaltsentwurf 2022 werden sie für den Bundesanteil wie bereits für die Jahre 2021 und 2020 auf 179 Mio. Euro geschätzt (Kapitel 1701 Titel 232 07). Im Jahr 2020 betrugen die Ist-Einnahmen aus dem Rückgriff 152,4 Mio. Euro.

Der Bundesrechnungshof hat mehrfach darauf hingewiesen, dass die Länder Rückgriffsansprüche beim Unterhaltsvorschuss nicht konsequent durchsetzen und das potenzielle Rückgriffsvolumen nicht ausschöpfen. Der Bundesrechnungshof mahnte an, ein wirksames Forderungsmanagement in den Unterhaltsvorschussstellen zu etablieren. Erstmals im Jahr 2020 erfasst die UVG-Geschäftsstatistik die offenen Forderungen aus übergegangenen Unterhaltsansprüchen. Sie betragen inzwischen mindestens 3,1 Mrd. Euro.

5 Personal

Für die Personalausgaben im Geschäftsbereich des BMFSFJ sind im Haushaltsentwurf 175,4 Mio. Euro veranschlagt, für das Jahr 2021 waren es 171,7 Mio. Euro. Die Ist-Ausgaben für das Jahr 2020 beliefen sich auf 166,3 Mio. Euro.

Für das Jahr 2022 sind im Haushaltsentwurf 2 231 Planstellen und Stellen im Geschäftsbereich des BMFSFJ vorgesehen. Zum Stichtag 1. Juni 2021 betrug die Zahl der besetzten Planstellen und Stellen im gesamten Geschäftsbereich des BMFSFJ 1 951 bei 2 206 ausgewiesenen Planstellen und Stellen. Dies entspricht einer Besetzungsquote von 88,4 %.

6 Ausblick

In Tabelle 3 ist dargestellt, wie sich die Einnahmen und Ausgaben im Einzelplan 17 bis zum Jahr 2026 entwickeln sollen:

Tabelle 3

Einzelplan 17

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

	2021 Soll	2022 Haushaltsentwurf	2023 Haushaltsentwurf (Eckwerte)	2024 Finanzplan (Eckwerte)	2025 Finanzplan (Eckwerte)	2026 Finanzplan (Eckwerte)
	<i>in Mio. Euro</i>					
Ausgaben	13 206,6	12 581,7	12 531,1	12 637,3	12 734,7	12 984,7
Einnahmen	199,0	199,0	199,0	199,0	199,0	199,0

Quellen:

Haushaltsplan für das Jahr 2021 (in der Fassung des zweiten Nachtragshaushalts);

Haushaltsentwurf für das Jahr 2022; Eckwerte für den Regierungsentwurf des Bundeshaushalts 2023 sowie für den Finanzplan bis 2026 (Stand: 16. März 2022).

Nach den Eckwerten zum Haushaltsentwurf 2023 und zum Finanzplan des Bundes bis zum Jahr 2026 steigen die Gesamtausgaben im Einzelplan 17 von 12,5 Mrd. Euro im Jahr 2023 auf 13 Mrd. Euro im Jahr 2026 (+ 4 %). Wesentlicher Grund für die Ausgabensteigerung sei die Entwicklung der gesetzlichen Leistungen. In den Eckwerten ab dem Jahr 2023 seien jeweils zusätzlich 150 Mio. Euro vorgesehen, mit denen das Ressort Prioritäten im Programmhaushalt setzen könne. Zudem würden zusätzlich weitere 50 Mio. Euro im Jahr 2023 für das Zukunftsprogramm für Bewegung, Kultur und Gesundheit zur Verfügung gestellt. Dabei handle es sich um eine Anschlussmaßnahme für das Corona-Aufholpaket der Jahre 2021 und 2022, mit der längerfristig dauernde Belastungen bis hin zu psychischen Erkrankungen bei Kindern und Jugendlichen abgemildert und ausgeglichen werden sollen.

Der Bundesrechnungshof weist darauf hin, dass die beschlossenen Eckwerte noch nicht vollständig sämtliche im Koalitionsvertrag vereinbarten Maßnahmen im Bereich Familie, Senioren, Frauen und Jugend berücksichtigen, die das BMFSFJ umzusetzen beabsichtigt. Dabei stehen milliardenschwere Ausgabensteigerungen im Raum, z. B. bei der geplanten Weiterentwicklung des Bundeselterngeldgesetzes, für die Fortsetzung des Gute-Kita-Gesetzes sowie weitere Finanzhilfen des Bundes für den Kinderbetreuungs- und den Ganztagsbetreuungs- ausbau, bei der Einführung einer Lohnersatzleistung im Rahmen der Weiterentwicklung des Familienpflegezeitgesetzes und Pflegezeitgesetzes und insbesondere im Zusammenhang mit der Einführung einer Kindergrundsicherung. Die dafür notwendigen gesetzlichen Regelungen sind teilweise – bezüglich des Sofortzuschlages, der von Armut betroffenen Kindern ab dem 1. Juli 2022 bis zur tatsächlichen Einführung der Kindergrundsicherung gewährt werden soll – angestoßen. Soweit die Gesetzgebungsverfahren noch nicht abgeschlossen sind, können Ausgaben für die beabsichtigten Maßnahmen wegen der fehlenden Haushaltsreife noch nicht veranschlagt werden. Die mögliche Finanzierung der neuen Maßnahmen wird einen Schwerpunkt der Gesetzgebungsverfahren bilden müssen.

Die Umsetzung sämtlicher im Koalitionsvertrag vereinbarten Maßnahmen stellt das BMFSFJ vor besondere Herausforderungen bei der notwendigen Festlegung seiner Prioritäten. Dies gilt umso mehr, als das BMFSFJ bisher keine Möglichkeiten einer Gegenfinanzierung aus dem Einzelplan 17 aufzeigen konnte.

Sievers

Hummel